

Aktenzeichen: 5 AZR 6/76

LAG Düsseldorf (Köln) Beschluß des BAG vom 13. August 1980

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112, § 113 Abs. 3;
KO §§ 59, 60, 61, 146; ZPO § 91 a,
§ 92 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 6/76

8 Sa 404/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
13. August 1980

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. August 1980 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Matthes und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Liebsch beschlossen:

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 20. März 1975 - 5 Ca 941/75 - und des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (Köln) vom 21. Oktober 1975 - 8 Sa 404/75 - sind gegenstandslos.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

1. Der Kläger war bei der Firma F F GmbH & Co. KG 19 1/2 Jahre beschäftigt. Zuletzt war er Vorsitzender des Betriebsrats. Über das Vermögen der Firma ist im Oktober 1974 das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Beklagte ist Konkursverwalter.

Aufgrund eines von der Einigungsstelle im Dezember 1974 beschlossenen Sozialplans kam es zu einem Rechtsstreit der Parteien über die konkursrechtliche Einordnung des aufgrund dieses Sozialplans für den Kläger begründeten Abfindungsanspruchs.

Das Arbeitsgericht hat entsprechend dem Antrag des Klägers festgestellt, daß der im Einigungsstellenverfahren der Gemeinschuldnerin in dem Sozialplan vom 12. Dezember 1974 zugunsten des Klägers gemäß § 112 Abs. 4 BetrVG 1972 festgesetzte Abfindungsanspruch Masseschuld nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO sei. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen, weil der Abfindungsanspruch eine einfache Konkursforderung sei. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

2. Der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat in zwei gleichliegenden Verfahren den Großen Senat angerufen und in der Sitzung vom 11. Mai 1977 das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung des Großen Senats ausgesetzt. Der Große Senat hat am 13. Dezember 1978 folgenden Beschluß verkündet:

1. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten auch im Konkurs des Unternehmers.
2. a) Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes sind bevorrechtigte Konkursforderungen im Sinne des § 61 KO.

- 3 -

b) Sie haben Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO.

c) Es kommt nicht darauf an, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurseröffnung stattgefunden hat, auch nicht darauf, ob der Sozialplan vor oder nach der Konkurseröffnung zustande gekommen ist.

3. Dies gilt auch für den Nachteilsausgleich nach § 113 Abs. 3 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 BetrVG.

3. Im weiteren Verlauf dieses Rechtsstreits kam es zu einem Beschlußverfahren zwischen dem Betriebsrat der Gemeinschaftnerin und dem Beklagten, in dem rechtskräftig die Wirksamkeit des Sozialplans festgestellt wurde. Der Beklagte hat den inzwischen zur Konkurstabelle angemeldeten Abfindungsanspruch des Klägers in Höhe von 11.005,75 DM mit Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO anerkannt.

Beide Parteien haben alsdann den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

4. Die nach § 91 a ZPO zu treffende Kostenentscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Auszugehen ist von den ursprünglichen Anträgen und den bei einer Gesamtbetrachtung von beiden Parteien erstrebten Prozeßzielen. Der Kläger hatte Zahlung aus der Masse verlangt. Der Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und die Auffassung verteidigt, der Klageanspruch sei eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO. Gemessen an diesen Prozeßzielen hat jede Partei teils gewonnen, teils verloren. Deshalb waren nach § 92 Abs. 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

gez.: Dr. Hilger

Matthes

Dr. Leinemann

Schumacher

Liebsch

